

HVBG-Info 13/1998 vom 22.05.1998, S. 1171 - 1172, DOK 191.2-CZ

Erbringung von Sachleistungen in Tschechien

Erbringung von Sachleistungen in Tschechien, § 97 Nr. 2 SGB VII Zusammenfassung: Es wird eine Adresse benannt, die bei der Durchführung von Berufshilfemaßnahmen in Tschechien behilflich sein kann.

Bis zum Inkrafttreten eines deutsch-tschechischen Sozialversicherungsabkommens (wahrscheinlich 1999) richtet sich die Erbringung von Sachleistungen an Tschechen, die in Deutschland arbeiten und somit gemäß § 3 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert sind, während des Aufenthalts in Tschechien nach § 97 Nr. 2 SGB VII (Selbstbeschaffung und anschließend Kostenerstattung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger). siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00010138 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 13.05.1998